

*BASF SE
Ludwigshafen am Rhein*

***Geschäftsordnung
für den Strategieausschuss
im Aufsichtsrat
der BASF SE***

vom Mai 2019

BASF SE
Ludwigshafen am Rhein


We create chemistry

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung vom 03.05.2019 folgende Geschäftsordnung für den Strategieausschuss des Aufsichtsrates beschlossen:

Geschäftsordnung für den Strategieausschuss
im Aufsichtsrat
der BASF SE

§ 1 Einsetzung

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte einen Strategieausschuss, dem die in § 4 aufgeführten Aufgaben des Aufsichtsrats zugewiesen werden.
- (2) Für den Strategieausschuss gelten die in § 11 Ziffer 2 Satz 2 und 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates genannten Bestimmungen entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 2 Stellung und Verantwortung

Der Strategieausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der BASF SE, der Beschlüsse sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Unternehmensinteresse verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 3 Zusammensetzung und Leitung

- (1) Dem Strategieausschuss gehören, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung durch den Aufsichtsrat, als Vorsitzender der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie als vom Aufsichtsrat gewählte Mitglieder zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und drei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer an. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Strategieausschusses zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.
- (2) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass die Mitglieder des Strategieausschusses in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind.

- (3) Ein Mitglied kann sein Amt jederzeit unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Mitteilung an den Ausschuss- und den Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.

§ 4 Aufgaben

- (1) Aufgaben des Strategieausschusses sind die Beratung grundsätzlicher Fragen der Unternehmensstrategie und der strategischen Weiterentwicklung des Unternehmens einschließlich der Vorbereitung diesbezüglich erforderlicher Zustimmungsbeschlüsse des Aufsichtsrats. Dem Strategieausschuss wird dazu insbesondere die Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrats zu Erwerben und Veräußerungen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen und Unternehmensteilen (Portfoliomaßnahmen), die nach der Satzung der Gesellschaft oder Bestimmung des Aufsichtsrats der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen (Zustimmungsbeschlüsse), übertragen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann den Strategieausschuss im Einzelfall zur Beschlussfassung über die Zustimmung ermächtigen (delegierte Zustimmungsbeschlüsse).
- (3) Die Beratung der Strategie einzelner Unternehmensbereiche oder Geschäftseinheiten ist nicht Aufgabe des Strategieausschusses ungeachtet einer diesbezüglichen Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat.

§ 5 Informationspflicht und Einsichtsrechte

- (1) Der Vorstand berichtet dem Strategieausschuss rechtzeitig über Beratungen und Entscheidungen zu den in § 4 aufgeführten Gegenständen, um eine sachgerechte und informierte Beratung des Strategieausschusses zu ermöglichen. Schriftliche Berichte und Unterlagen können in englischer Sprache vorgelegt werden.
- (2) Der Strategieausschuss ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte vom Vorstand einzuholen und Einsicht in alle Geschäftsunterlagen zu nehmen, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich oder sachdienlich erachtet.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfassung, Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Strategieausschusses werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, die Frist auf bis zu drei Tage abzukürzen.

- (2) Für die Einberufung, Leitung und Protokollierung von Sitzungen des Strategieausschusses sowie für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Strategieausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit Ausnahme von § 8 Ziffer 2 Satz 3 (Vertagung bei fehlender Parität) und vorbehaltlich abweichender Regelungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.
- (3) Auf Verlangen des Vorsitzenden ist der Vorsitzende des Vorstands verpflichtet, an einer Sitzung des Strategieausschusses teilzunehmen. Der Strategieausschuss kann weitere Vorstandsmitglieder sowie vom Strategieausschuss beauftragte Berater und Sachverständige und in Abstimmung mit dem Vorstand Mitarbeiter des Unternehmens hinzuziehen.

§ 7 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Strategieausschusses erstattet in den Sitzungen des Aufsichtsrats Bericht über die Tätigkeit des Strategieausschusses und unterrichtet die Mitglieder des Aufsichtsrats unverzüglich über vom Strategieausschuss getroffene Entscheidungen über delegierte Zustimmungsbeschlüsse.